Ausstellende Behörde	Anlage IV

Veterinärbescheinigung für den Alpenweideviehverkehr 2025

SCHWEINE

Gemäß der zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Vereinbarung über den Alpenweideviehverkehr für das Jahr 2025 wird Nachstehendes bescheinigt:

Name und Anschrift des Unternehmers:
Herkunftsgemeinde der Tiere:
Anzahl der Tiere:
Bestimmungsort und Weide:
Betriebsnummer des Bestimmungsortes (Alm mit der Weide):
Bezirksverwaltungsbehörde/ Die nach Landesrecht zuständige Behörde:
Beschreibung der Tiere:

Fortlfd.	Ohrmarken-Nr.:	Gesc	hlecht	Geburtsdatum
Nr.:		Q	ď	Geburtsdatum
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				

Es wird bestätigt, dass

1. jedes Schwein aus einem Ursprungsbetrieb und einem Gebiet stammt, der und das weder nach Gemeinschaftsrecht noch nach einzelstaatlichem Recht Verboten oder

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich als Bezugnahmen auf die jeweils geltende Fassung dieser Rechtstexte, es sei denn, es ist ausdrücklich Abweichendes bestimmt.

- Beschränkungen aufgrund von nach EU-Recht meldepflichtigen Tierseuchen, die auf Schweine übertragbar sind, unterliegt;
- jedes Schwein ein Zucht- oder Nutztier ist und die letzten 30 Tage oder, wenn es sich um ein weniger als 30 Tage altes Tier handelt, seit seiner Geburt im Ursprungsbetrieb gehalten wurde, und dass während dieser Zeit kein aus einem Drittland eingeführtes Tier in diesen Betrieb eingestellt worden ist, es sei denn, dieses ist von allen übrigen Tieren im Betrieb getrennt gehalten worden;
- die Tiere aus Betrieben stammen, die sich innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Verbringen nicht in einer aufgrund eines MKS-Ausbruchs oder -Verdachtsfalls eingerichteten Sperrzone gem. Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii oder Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, jeweils in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, befunden haben;
- 4. die Schweine aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Verbringen keine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit gemeldet wurde;
- 5. die Schweine aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Verbringen keine Infektionen mit dem Tollwut-Virus bei gehaltenen Landtieren gemeldet wurden;
- 6. die Schweine aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten 15 Tagen vor dem Verbringen kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde;
- 7. die Schweine aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten 42 Tagen vor dem Verbringen keine Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei Schweinen gemeldet wurden und bei dem in den letzten zwölf Monaten vor dem Verbringen entweder
 - a) Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung, einschließlich hinsichtlich Haltungsbedingungen und Fütterungssystemen, durchgeführt wurden, um erforderlichenfalls die Übertragung einer Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* von wild lebenden Tieren von für diese Seuche gelisteten Arten auf die in dem Betrieb gehaltenen Schweine zu verhindern, und nur Schweine aus Betrieben mit gleichwertigen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung eingestallt wurden, oder
 - b) bei den im Betrieb gehaltenen Schweinen Überwachungsmaßnahmen gemäß Anhang III Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 in Bezug auf Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* durchgeführt wurden und während dieses Zeitraums
 - nur Schweine aus Betrieben, die die in Buchstabe a oder in diesem Buchstaben vorgesehenen Maßnahmen durchführen, eingestallt wurden;

	abortus, B. melitensis und B. suis gemeldet wurde, Maßnahmen gemäß Anhar III Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 ergriffen wurden.			
••	Ort Datum			
••	Dienstsiegel und Unterschrift			
An	lage zur Veterinärbescheinigung: Eigenerklärung des Unternehmers			
De	r Unternehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass:			
1.	die Schweine zum Zeitpunkt der Verbringung frei von Anzeichen sind, die auf das Bestehen oder den Ausbruch einer Erkrankung schließen lassen;			
2.	die Tiere innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Verbringen so gehalten wurden, dass sie nicht mit einem anderen empfänglichen Klauentier in Kontakt gekommen sind, das aus einer aufgrund eines MKS-Ausbruchs oder -Verdachtsfalls eingerichteten Sperrzone gem. Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii oder Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, jeweils in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, stammt;			
3.	das Erlöschen der Räude mindestens 4 Wochen (gerechnet ab Zeitpunkt des Auftriebs) zurückliegt, sofern diese innerhalb der letzten 12 Monate bei Schweinen im Bestand aufgetreten ist;			
4.	die Schweine seit mindestens 30 Tagen oder, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Herkunftsbestand gehalten werden;			
5.	die Schweine nach dem Verlassen des Bestandes nicht mehr mit Tieren eines niedrigeren			

- falls bei in dem Betrieb gehaltenen Schweinen eine Infektion mit Brucella

7. sich die Schweine entweder nicht innerhalb einer Wartezeit nach Medikamentenanwendung befinden oder ein Behandlungsnachweis bei;

unmittelbar vor der Verladung gereinigt und desinfiziert wird/wurde;

Gesundheitsstatus in Kontakt gekommen sind;

6. das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen

- 8. das Original der Veterinärbescheinigung vom ihm oder seinem Bevollmächtigten nach den Vorgaben des Artikels 102 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 zu Kontrollzwecken aufbewahrt wird;
- 9. der Unternehmer das Datum der Rückkehr in den Herkunftsmitgliedstaat spätestens 3 Tage vor der Rückführung der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (ausstellende Behörde) in kurzem Wege (z. B. E-Mail) bekannt gibt.

Ort, Datum	Unterschrift Unternehmer

<u>Hinweis</u>: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.